

Satzung der Stadt Schwerte über Wochenmärkte - Wochenmarkt- satzung vom 20.12.2021

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/ SVG NW 2023), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV.NRW. S. 916) und § 71 der Gewerbeordnung vom 22. Februar 1999 jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung vom 16.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 **Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die von der Stadt Schwerte selbst betriebenen und festgesetzten Wochenmärkte (mittwochs und samstags auf dem Marktplatz).

§ 2 **Platz, Zeit und Öffnungszeiten**

- (1) Der Wochenmarkt findet auf dem Marktplatz in der Stadt Schwerte, an den festgesetzten Markttagen und zu den festgesetzten Öffnungszeiten statt.
- (2) Als wöchentliche Markttag werden Mittwoch und Samstag festgelegt. Der Wochenmarkt ist in der Zeit von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr geöffnet. Aus besonderem Anlass kann die Marktaufsicht die Wochenmärkte auf andere Plätze verlegen oder andere Tage als Markttag festlegen.
 - (a) Ist einer dieser Tage ein gesetzlicher Feiertag, findet der Markt an dem vorhergehenden Tag statt.
 - (b) Falls der vorhergehende Tag ebenfalls ein Feiertag ist, fällt der Markt aus.
 - (c) Fällt der Wochenmarkt auf den 24. und/oder den 31. Dezember, endet der Verkauf bereits um 12.00 Uhr.
- (3) Ist die Marktfläche eine öffentliche Verkehrsfläche, so steht diese an den Markttagen in der Zeit von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr nur für Marktzwecke zur Verfügung. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge, Aufbauten und Gegenstände werden auf Kosten des Fahrzeughalters oder Aufstellers entfernt.
- (4) Die Festsetzung der Marktplätze, Markttag und Marktzeiten erfolgt durch einen Verwaltungsakt. Die Bekanntgabe in dieser Satzung erfolgt nachrichtlich.

§ 3 **Gegenstände des Wochenmarktverkehrs**

- (1) Auf dem Wochenmarkt der Stadt Schwerte dürfen außer den in § 67 Abs. 1 GewO festgelegten Gegenständen Waren des täglichen Bedarfs darüber hinaus folgende Waren verkauft werden:
 - (a) Südfrüchte, Gewürze

- (b) Kaffee, Kakao, Tee
 - (c) Korb-, Bürsten- und Holzwaren, Spankörbe
 - (d) irdene Geschirre und Ton-, Gips- und Keramikwaren (ausgenommen Porzellan)
 - (e) Haushaltswaren des täglichen Bedarfs, wie Töpfe, Bratpfannen, Besenstiele, Schrubber und Staubwedel
 - (f) Reinigungs- und Putzmittel
 - (g) Kurzwaren, wie Wollgarn, Zwirn, Bänder, Knöpfe, Sicherheitsnadeln, Stecknadeln, Haarnadeln, Schuhbänder, Schuhputzzeug, Einlegesohlen, Rasierklingen und Reißbrettstifte
 - (h) Toilettenartikel einfacher Art, wie Seife, Zahnpasta, Zahnputzwasser, Zahnbürsten, Hautcreme, Fußöl, Badesalz und Papiertaschentücher
 - (i) Blumenarrangements und Kränze
 - (j) Kleintextilien, wie Blusen, Krawatten, Pullover, Schürzen, Unterwäsche, Mieder, Schals, Strümpfe, Tischdecken, Mützen, Hüte und Gürtel
- (2) Zubereitete Speisen und alkoholfreie Getränke zum alsbaldigen Verzehr dürfen nur aus Verkaufseinrichtungen mit Lebensmitteln i. S. des § 67 Abs. 1 GewO als Nebenleistung verabreicht werden. Durch die Zubereitung der Speisen dürfen andere Waren nicht nachteilig beeinflusst und andere Marktteilnehmer*innen nicht belästigt oder beeinträchtigt werden.

§ 4 **Marktaufsicht**

Die Marktaufsicht obliegt dem*der Bürgermeister*in als örtliche Ordnungsbehörde. Sie wird durch Beauftragte der zuständigen amtlichen Stellen ausgeübt.

§ 5 **Standplätze**

- (1) Waren dürfen nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erteilt die Marktaufsicht auf Antrag. Die Zuweisung für einen längeren Zeitraum ist schriftlich zu beantragen. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes.
- (3) Regelmäßig am Wochenmarkt teilnehmende Händler genießen bei der Zuweisung von Standplätzen den Vorrang; ihnen soll möglichst derselbe Platz zugewiesen werden. Ein Anspruch auf einen bestimmten Platz besteht nicht.
- (4) Die Aufgabe eines Standplatzes durch den Dauermarktbesucher und der Widerruf seiner Zulassung sind vorbehaltlich anderer Regelung nur zum Monatsende zulässig und müssen mindestens einen Monat vorher schriftlich bekannt gegeben werden.
- (5) Die Zuweisung ist nicht übertragbar. Sie kann mit Nebenbestimmungen, z. B. Bedingungen und Auflagen versehen werden.

- (6) Wird ein zugewiesener Standplatz bis 07:00 Uhr nicht in Anspruch genommen oder vor Marktende aufgegeben, erlischt die erteilte Zuweisung für diesen Markttag. Die Marktaufsicht kann den Standplatz ohne Erstattung der Gebühren gegen Zahlung der vollen Gebühr erneut vergeben.

§ 6

Elektroanschlüsse

- (1) Elektroanschlüsse werden insbesondere für Verkaufseinrichtungen mit leicht verderblichen Lebensmitteln vergeben. Ein Anspruch auf Vergabe besteht nicht.
- (2) Die Stromkosten sind neben den Gebühren für die Zuweisung eines Elektroanschlusses von dem*der Inhaber*in des Elektroanschlusses zu zahlen.
- (3) Die Betriebssicherheit der elektrischen Anlagen in den Verkaufseinrichtungen und die ordnungsgemäße, fachgerechte und gefahrlose Verlegung der Kabel obliegt dem stromabnehmenden Marktbesucher. Hierdurch dürfen keine Gefährdungen bzw. Behinderungen der Besucher entstehen.
- (4) Jeder Stromabnehmer hat den Nachweis einer einwandfreien Beschaffenheit seiner elektrischen Anlagen zu erbringen. Die jeweils geltenden Sicherheitsvorschriften in Bezug auf den Betrieb und den Anschluss von elektrischen Anlagen sind einzuhalten.
- (5) Gasflaschen sind sicher zu transportieren und fachmännisch an die entsprechenden Endgeräte anzuschließen.
- (6) Die Aufstellung von Aggregaten zur Stromselbsterzeugung ist nicht gestattet.

§ 7

Versagung oder Widerruf einer Standplatzzuweisung

- (1) Die Zuweisung eines Standplatzes kann von der Marktaufsicht versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der*die Antragsteller*in die, für die Teilnahme am Wochenmarkt, erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes kann von der Marktaufsicht widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
 - a) der Standplatz benutzt wird, ohne dass zugelassene Gegenstände des Wochenmarktes gemäß § 3 angeboten werden,
 - b) die Marktfläche ganz oder teilweise für bauliche Maßnahmen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 - c) der*die Standinhaber*in oder dessen Beauftragte erheblich oder wiederholt gegen Bestimmungen der Wochenmarktsatzung verstoßen haben,
 - d) Verkaufseinrichtungen unsauber sind oder sich in einem schlechten Zustand befinden,
 - e) der*die Standinhaber*in die fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht zahlt oder
 - f) gegen die Anordnung der Marktaufsicht verstoßen wird.

- (3) Wird die Zuweisung widerrufen, ist der Standplatz sofort zu räumen.
- (4) Beim Vorliegen schwerwiegender Gründe kann die Marktaufsicht einen Marktbesicker für die Dauer eines Jahres von einer neuen Zulassung ausschließen.

§ 8 **Verkaufseinrichtungen**

- (1) Als Verkaufseinrichtungen sind nur Verkaufswagen, -anhänger, -tische und -stände zugelassen. Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3,10 m sein. Die äußere Gestaltung der Verkaufseinrichtungen hat dem Marktfunktionsverständnis Rechnung zu tragen und dem Markt ein ansprechendes Erscheinungsbild zu verschaffen.
- (2) Verkaufseinrichtungen sind standfest ohne Beschädigung der Marktoberfläche und der Markteinrichtungen aufzustellen. Sie dürfen insbesondere weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen, Schirme, Stützen und mobile Überdachungen dürfen die Grenzen des zugewiesenen Standplatzes nur nach den Verkehrsseiten und höchstens um 1,00 m überragen. Dabei muss die Entfernung zwischen der Dachunterkante und dem Erdboden mindestens 2,30 m betragen. Die lichte Höhe soll 3,00 m betragen.
- (4) Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
- (5) In Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.
- (6) Das Anbringen von Plakaten und jeder sonstigen Werbung ist nur in und an den Verkaufseinrichtungen zulässig. Diese Werbung muss sich auf das ausgeübte Gewerbe beziehen.
- (7) Die Standinhaber*innen haben an ihren Verkaufseinrichtungen an gut sichtbarer Stelle ihren Vor- und Familiennamen oder ihren Firmennamen in deutlich lesbarer Schrift anzubringen.
- (8) Jeder Marktbesicker hat seinen Geschäftsbetrieb an allen Markttagen bis zum Ende der Marktzeit ununterbrochen offen zu halten. Ein vorzeitiger Abbau des Geschäftes ist nicht zulässig. Für Imbiss- und Ausschankbetriebe können abweichende Regelungen im Rahmen der Zulassung getroffen werden.

§ 9 **Auf- und Abbau der Verkaufseinrichtungen**

- (1) Verkaufseinrichtungen, Waren und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens ab 06.00 Uhr auf einem zugewiesenen Standplatz angefahren, aufgestellt oder gelagert werden.
- (2) Bei Beginn der Öffnungszeiten müssen Aufstellen und Einrichten der Verkaufseinrichtungen sowie Verkaufsvorbereitungen vollständig abgeschlossen sein.
- (3) Fahrzeuge, die lediglich dem Transport der Marktwaren dienen, sind nach ihrer Entladung unverzüglich, spätestens jedoch mit Beginn der Marktzeit aus dem Marktbereich zu entfernen. Während der Marktzeit dürfen auch zwecks Warenanlieferung keine Fahrzeuge den Markt befahren.

- (4) Verkaufseinrichtungen, Waren und sonstige Betriebsgegenstände müssen spätestens eine Stunde nach Ende der Öffnungszeit vom Marktplatz entfernt sein. Mit dem Abbau und Abfahren ist sofort nach Marktende zu beginnen.

§ 10

Verhalten auf dem Marktplatz

- (1) Alle Teilnehmer*innen des Wochenmarktes haben mit dem Betreten der Marktfläche die Vorschriften dieser Marktsatzung zu beachten und die Anordnungen der Veranstalterin - Stadt Schwerde - unverzüglich zu befolgen. Die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die des Lebensmittel-, Eich-, Handelsklassen-, Hygiene-, Bau-, Gewerbe- und Preisrechts, des Bundesseuchengesetzes, der Verordnung über das Schlachten von Tieren und über die Vorschriften der Unfallverhütung sind zu beachten.
- (2) Jede*r hat ihr*sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand ihrer*seiner Sachen so einzurichten, dass niemand geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Es ist auf dem Wochenmarkt während der Veranstaltungsdauer insbesondere unzulässig:
- a) Geräte, die der Schallerzeugung oder Schallwiedergabe dienen (Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte u. ä. Geräte) zu benutzen,
 - b) Waren durch überlautes Ausrufen anzupreisen, im Umhergehen anzubieten oder zu versteigern, Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen oder auszulegen,
 - c) zu betteln oder zu hausieren oder sich in betrunkenem Zustand dort aufzuhalten,
 - d) Tiere auf den Marktplatz mitzunehmen, ausgenommen Blindenhunde und Assistenzhunde,
 - e) Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen, ausgenommen Behindertenfahrzeuge und Kinderwagen,
 - f) warmblütige Kleintiere zu schlachten, sichtbar abzuhäuten, zu rupfen oder auszunehmen. Hiervon ausgenommen sind Frischfischwaren,
 - g) Unterflurhydranten mit Verkaufseinrichtungen, Transportmitteln oder Waren zuzustellen.
- (4) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Die Standinhaber*innen und deren Mitarbeiter*innen haben sich diesen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 11

Sauberhaltung und Reinigung der Wochenmarktfläche

- (1) Die Marktfläche darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht eingebracht werden.
- (2) Die Standinhaber*innen sind verpflichtet:
- a) Ihre Standplätze und die angrenzenden Gänge sauber und verkehrssicher zu halten sowie während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten,
 - b) dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird,

- c) Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingten Kehrlicht von ihren Standplätzen und den angrenzenden Gangflächen in die bereitgestellten Abfallbehälter einzufüllen,
 - d) Bei offenen Abfallbehältern sind Verpackungsmaterial, Verpackung und Kehrlicht möglichst verdichtet einzufüllen.
- (3) Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingter Kehrlicht von den Standplätzen und den angrenzenden Gangflächen müssen innerhalb der Standplätze in geeigneten Behältern aufbewahrt werden. Es ist besonders darauf zu achten, dass Verpackungsmaterial nicht fortgeweht wird. Nach Beendigung der Marktzeit, sind die Abfälle mitzunehmen.
- (4) Tierische Abfälle und gesundheitsschädliche oder ekelerregende Abfälle sind in eigenen Behältern mit Deckeln zu sammeln und mitzunehmen. Sie dürfen nicht auf dem Marktplatz verbleiben, auch nicht in die bereitgestellten Abfallbehälter eingefüllt werden.
- (5) Schmutzwasser, sowie Stoffe, die das Grundwasser gefährden, wie insbesondere Heringslake, Öle, Fette, Treibstoffe oder säurehaltige Rückstände, sind fachgerecht zu entsorgen, insbesondere dürfen sie nicht in die Kanalisation gelangen.
- (6) Nach Beendigung des Marktes zurückgebliebene Gegenstände gelten als herrenlos. Notwendige Transportkosten für das Wegbringen solcher Gegenstände und Kosten für eine zusätzliche oder nachträgliche Reinigung der Fläche sind von dem*der Verursacher*in zu tragen.

§ 12 **Marktverweis**

Wer die Ordnung auf dem Marktplatz erheblich oder wiederholt stört, kann von der Teilnahme befristet, unbefristet oder räumlich begrenzt ausgeschlossen werden.

§ 13 **Ausnahmen**

Die Marktaufsicht kann in begründeten Einzelfällen eine von den Vorschriften dieser Satzung abweichende Regelung zulassen, wenn hierdurch die Sicherheit oder Ordnung des Marktes nicht beeinträchtigt wird.

§ 14 **Haftung**

- (1) Die Beschicker haften für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb ihres Geschäftes entstehen. Werden Schäden durch Personen verursacht, die im Dienst eines Markthändlers stehen, so haftet der Markthändler neben diesen Personen.
- (2) Die Stadt Schwerte haftet für Schäden auf Wochenmärkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Hat eine dritte Person den Schaden schuldhaft verursacht, so ist diese verpflichtet, die Stadt Schwerte von allen gegen sie gerichteten Ansprüchen freizustellen.
- (3) Den Beschickern obliegt der Abschluss aller erforderlichen Versicherungen.

- (4) Die Stadt Schwerte haftet nicht für die Sicherheit des Betriebes der Geschäfte oder den Zustand und die Beschaffenheit der angebotenen Waren.

§ 15 **Gebührenpflicht**

- (1) Wer als Händler*in Wochenmarktplätzen bzw. einen Elektroanschluss beansprucht, hat dafür Gebühren nach der Gebührensatzung für Wochenmärkte der Stadt Schwerte zu zahlen.
- (2) Die Quittungen über die gezahlte Gebühr sind der Marktaufsicht auf Verlangen vorzulegen.

§ 16 **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

- (2) Die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten richten sich nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.01.1975 (BGBl. I S. 80, ber. S. 520) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 17 **Inkrafttreten**

Diese Wochenmarktsatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.